

## **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DEN „VOR-ORT WARTUNGS- UND KALIBRIERSERVICE“**

1. Auf alle von Endress+Hauser erbrachten Dienstleistungen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Endress+Hauser Gesellschaften in der Schweiz ([www.ch.endress.com](http://www.ch.endress.com)) Anwendung, soweit im Vertrag mit dem Kunden nicht schriftlich etwas Abweichendes festgehalten ist.
2. Die vertraglich erfassten Messeinrichtungen sind nach unseren Weisungen zu betreiben, wobei deren Pflege (äusserliche Reinhaltung) grundsätzlich Sache des Kunden ist.
3. Der Kunde wird uns technische oder betriebliche Veränderungen, welche die Messungen beeinflussen können, unaufgefordert melden.
4. Benötigt unser Service-Techniker bei der Erfüllung des Auftrages Hilfestellung, wird diese vom Kunden auf Anfrage kostenlos geleistet.
5. In den schriftlich vereinbarten Preisen sind Reise- und Arbeitszeit sowie Fahrtkosten enthalten.
6. Eine abweichende schriftliche Vereinbarung vorbehalten, werden Ersatz- und Verschleissteile zu den jeweils gültigen Tarifen verrechnet.
7. Separat in Rechnung gestellt wird der Zusatzaufwand, insbesondere bei:
  - Verunmöglichtem oder erschwertem Zugang
  - Fremdeinflüssen oder mutwilligen Beschädigungen
  - Nichtbeachten der Installations- und Betriebsvorschriften
  - Interventionen ausserhalb der normalen Arbeitszeit
  - Ausserordentlichen Spesen
8. Allfällige Preiserhöhungen werden so rechtzeitig bekanntgegeben, dass der Vertrag innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden kann.
9. Eine abweichende schriftliche Vereinbarung vorbehalten, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.
10. Bei Handänderung oder Verwaltungswechsel kann der Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Mangels rechtzeitiger Kündigung wird der Vertrag unverändert mit dem neuen Eigentümer/Verwalter weitergeführt.
11. Jede mengenmässige oder technische Änderung der vertraglich erfassten Messeinrichtungen bedingt einen Nachtrag zum Vertrag mit entsprechender Erhöhung, resp. Verminderung der Vertragssumme.